

BGer 5A_158/2025 vom 26. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_158_2025

FR: TF 5A_158/2025 du 26 février 2025

IT: TF 5A_158/2025 del 26 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Auf Begehren der Beschwerdegegnerin hin eröffnete das Bezirksgericht Willisau mit Entscheid vom 4. Dezember 2024 über die Beschwerdeführerin den Konkurs.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 18. Dezember 2024 (Postaufgabe) Beschwerde. Mit Entscheid vom 24. Januar 2025 wies das Kantonsgericht Luzern die Beschwerde ab.

Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 22. Februar 2025 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2).

E. 3

Das Kantonsgericht hat die Beschwerde abgewiesen, da die Beschwerdeführerin weder die Zahlung nachgewiesen habe noch das Konkursbegehren zurückgezogen worden sei. Die Beschwerdeführerin bestreitet dies vor Bundesgericht nicht. Stattdessen schildert sie, dass sie bereit wäre, einen Vergleichsvorschlag der Beschwerdegegnerin anzunehmen. Diese habe leider trotz mehrfacher Versuche nichts mehr von sich hören lassen, weshalb sie (die Beschwerdeführerin) dem Kantonsgericht nichts habe mitteilen können. Zudem werde sie auch versuchen, die Zahlungsfähigkeit nachzuweisen. Die Beschwerdeführerin kann jedoch vor Bundesgericht nicht nachholen, was sie vor Kantonsgericht im Rahmen von Art. 174 SchKG hätte vorbringen bzw. nachweisen müssen (vgl. Art. 99 Abs. 1 BGG). Es besteht demnach auch kein Anlass, um die angekündigte Nachreichung von Unterlagen abzuwarten.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Damit wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.